

**Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Grade des Dr. phil. und Dr. rer. pol.**

Vom 1. März 2005



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Gutachter und Prüfer
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassung zur Promotion
- § 6 Dissertation
- § 7 Beurteilung der Dissertation
- § 8 Stellungnahme zur Dissertation
- § 9 Dritter Referent und Gesamtnote der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung (Rigorosum oder Disputation)
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Prüfungsgesamtergebnis
- § 13 Nichtbestehen, Wiederholung
- § 14 Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation
- § 15 Doktorurkunde und Titelführung
- § 16 Nichtvollzug der Promotion und Entzug des Doktorgrades
- § 17 Ehrenpromotion Dr. phil. h. c. und Dr. rer. pol. h. c.
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang 1

Anhang 2

Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Promotionsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Promotion

(1) Die Ludwig-Maximilians-Universität München verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae = Dr. phil.) in den Fakultäten

- 05 Volkswirtschaftliche Fakultät
- 09 Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften
- 10 Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft
- 11 Fakultät für Psychologie und Pädagogik
- 12 Fakultät für Kulturwissenschaften
- 13/14 Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften
- 15 Sozialwissenschaftliche Fakultät

beziehungsweise

den Grad eines Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) in der Fakultät 15 Sozialwissenschaftliche Fakultät.

(2) ¹Die Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie beziehungsweise des Grades eines Doctor rerum politicarum geschieht auf Grund einer von dem Kandidaten selbständig verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer erfolgreichen mündlichen Prüfung (Rigorosum oder Disputation nach Wahl des Kandidaten) in einem Haupt- und einem Nebenfach. ²Mit der Promotion soll der Kandidat im schriftlichen Teil in der Dissertation die Fähigkeit zu selbständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit und im mündlichen Teil im Rigorosum einen angemessenen Kenntnisstand in den von ihm gewählten Fächern beziehungsweise in der Disputation die Fähigkeit zur Darstellung und Verteidigung wissenschaftlicher Thesen nachweisen.

(3) ¹Dissertation und Hauptfach der Promotion sind aus den im Anhang 1 aufgeführten Promotionshauptfächern (vgl. dort I. 1 und II. 1.) zu wählen. ²Die wählbaren Nebenfächer ergeben sich aus Nrn. I. 1. und 2. und Nr. II. 2. des Anhangs 1.

(4) ¹Der Promotionsausschuss kann nach Zustimmung des Prüfers aus einer anderen Fakultät gestatten, dass im Rahmen einer Promotion zum Dr. phil. ein Nebenfach aus einem anderen als den in Abs. 1 genannten Fakultäten gewählt wird, wenn es dort auch als Promotionsfach nach der einschlägigen Promotionsordnung zulässig ist. ²Dies gilt auch für die Wahl des Faches Volkswirtschaftslehre als Nebenfach im Rahmen einer Promotion zum Dr. phil. ³Für die Prüfung in diesen Fächern gilt die vorliegende Promotionsordnung entsprechend.

(5) Die in Abs. 1 genannten Doktorgrade können auch zusammen mit einer ausländischen Universität beziehungsweise Fakultät auf Grund eines nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs 2 gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden.

(6) Die Ludwig-Maximilians-Universität München kann für besondere Verdienste um die Wissenschaft den Grad eines doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.) bzw. eines doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h. c.) verleihen (§ 17).

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens, soweit die Promotionsordnung nicht andere Bestimmungen enthält.

(2) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus sieben Professoren. ²In jeder der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten bestellen die Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschullehrergesetz je einen Professor im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG als Mitglied des Promotionsausschusses. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre. ⁴Sie kann verlängert werden.

(3) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(4) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Ausschluss von Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(6) Der Promotionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Gutachter und Prüfer

¹Als Gutachter und Prüfer können nur Professoren, entpflichtete oder pensionierte Professoren, Honorarprofessoren sowie andere habilitierte Mitglieder der Ludwig-Maximilians-Universität München bestellt werden, die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt sind.

²Ausnahmsweise kann auch ein Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden; in diesem Fall gilt Satz 1 entsprechend.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist

1. der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums im Sinne des Abs. 2,
2. der Nachweis eines Studiums im Sinne des Abs. 3 in den Fächern der Promotion von acht abgeschlossenen Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
3. eine mindestens dreisemestrigem Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München mit jeweils mindestens zwölf Semesterwochenstunden und
4. dass der Kandidat nicht unwürdig zur Führung eines Doktorgrades im Sinne des Art. 89 BayHSchG ist und nicht schon an einer Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

²In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einzelne der in Nrn. 2 und 3 genannten Anforderungen herabsetzen oder erlassen.

(2) ¹Die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllen:

1. eine Diplom-, Master- oder Magisterprüfung oder ein Staatsexamen an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem der in Nr. I 1. oder Nr. II 1. des Anhangs 1 aufgeführten Fächer, wobei die Magister- beziehungsweise Diplomarbeit beziehungsweise Masterarbeit beziehungsweise die Zulassungsarbeit zum Staatsexamen mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sein muss, das Staatsexamen für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden worden sein muss,
2. eine Diplom-, Master- oder Magisterprüfung oder ein Staatsexamen an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem nicht in Nr. I 1. oder Nr. II 1. des Anhangs 1 aufgeführten Fach, wenn Gleichwertigkeit gegeben ist, wobei als Mindestnote die Gesamtnote gilt, die in diesem Fach als Mindestnote für die Zulassung zur Promotion gefordert wird.

²Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall eine Ausnahme von Satz 1 zulassen, wenn die Promotion von einem Hochschullehrer der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten befürwortet und die Dissertation betreut wird; auf § 5 Abs. 6 wird hingewiesen. ³Für an anderen staatlich oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte Prüfungsleistungen und an ausländischen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen gilt Abs. 4.

(3) ¹Ein Studium im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 liegt vor wenn

1. jedes einzelne Semester mit mindestens insgesamt zwölf Wochenstunden belegt ist,

2. die erfolgreiche Teilnahme an mindestens vier Haupt-/Oberseminaren im Hauptfach und mindestens einem Haupt-/Oberseminar im Nebenfach nachgewiesen wird und
3. die Teilnahme an mindestens einem der Haupt-/Oberseminare im Hauptfach der Promotion nach dem ersten Hochschulabschluss (gemäß Abs. 1 Nr. 1) erfolgt.

²Als Teilnahme an einem Haupt-/Oberseminar im Sinne des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 gelten auch gleichwertige schriftliche wissenschaftliche Leistungen, insbesondere im Rahmen der Teilnahme an einem Dokorandenkolloquium oder im Rahmen einer Präsentation beziehungsweise eines Vortrags bei einer wissenschaftlichen Fachtagung.

³Der Promotionsausschuss entscheidet im Benehmen mit einem nach § 3 Prüfungsberechtigten des betreffenden Hauptfaches über die Anerkennung dieser Leistung. ⁴Für Nebenfächer, die nicht den in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten zugehören, entscheidet der Promotionsausschuss über die Anerkennung von Leistungszeugnissen, die Hauptseminarscheinen gleichwertig sind.

(4) ¹An anderen staatlich oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland verbrachte Studienzeiten, erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

²An ausländischen Hochschulen verbrachte Studienzeiten, erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(5) ¹Die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Kandidat

1. die Diplomprüfung in einem einschlägigen Fachhochschulstudiengang mindestens mit der Gesamtnote "sehr gut" (1,5 oder besser) bestanden hat;
2. als Promotionshauptfach gemäß dem Anhang zu dieser Promotionsordnung ein Fach wählt, dessen Inhalte Gegenstand der an der Fachhochschule abgelegten Diplomprüfung waren;
3. bei der Zulassung nachweist, dass von einem Hochschullehrer der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten die Promotion befürwortet und die Dissertation betreut wurde.

²Der Promotionsausschuss kann bis zu vier der an einer Fachhochschule zurückgelegten Studiensemester auf das Studium nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 anrechnen.

³Auf Grund der während des Fachhochschulstudiums erbrachten Studienleistungen kann der Promotionsausschuss auf Antrag bis zu zwei Hauptseminarscheine im Hauptfach und einen Hauptseminarschein in einem Nebenfach erlassen, wenn die Leistungszeugnisse Hauptseminarscheinen gleichwertig sind.

§ 5 Zulassung zur Promotion

(1) ¹Für jedes Semester wird durch rechtzeitigen Anschlag am Schwarzen Brett des Geschäftszimmers des Promotionsausschusses mindestens ein Stichtag für die Einreichung von Zulassungsanträgen zur Promotion bekannt gegeben. ²Die Überschreitung des Termins hat für den Kandidaten zur Folge, dass er erst den darauf folgenden Prüfungstermin wahrnehmen kann.

(2) Der Kandidat hat dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugleich mit dem Gesuch um Zulassung zur Promotion unter Angabe des von ihm gewählten Haupt- und Nebenfachs folgende Unterlagen einzureichen:

1. Einen kurzen Lebenslauf in doppelter Ausfertigung. Darin ist der Studiengang genau darzustellen, insbesondere sind anzugeben
 - a) gegebenenfalls der Name der Lehrperson, unter deren Leitung die Dissertation entstanden ist,
 - b) die Namen der nach § 10 Abs. 2 Satz 2 gewünschten Prüfer,
2. den Nachweis der Hochschulreife beziehungsweise der fachgebundenen Hochschulreife für das Hauptfach entsprechend der Qualifikationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung,
3. Studienbuch und die Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3,
4. Zeugnis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise über eine mit der Note „sehr gut“ (1,5 oder besser) abgeschlossene Diplomprüfung in einem für das Hauptfach fachlich einschlägigen Fachhochschulstudiengang (§ 4 Abs. 5),
5. drei gebundene maschinengeschriebene Exemplare der Dissertation,
6. eine Versicherung an Eides Statt darüber, dass der Kandidat die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt, keine anderen als die von ihm angegebenen Schriften und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
7. eine Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen wurden oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Verfahren vorgelegen hat. Von früheren Promotionsversuchen sind Ort, Zeit und Hochschule sowie Thema der Dissertation anzugeben,
8. ein amtliches Führungszeugnis oder der Nachweis, dass der Bewerber im öffentlichen Dienst steht,
9. gegebenenfalls den in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 geforderten Nachweis,

10. eine Erklärung über die Wahl von Rigorosum oder Disputation.

11. gegebenenfalls eine Bestätigung nach § 18 Abs. 2 Satz 4.

(3) Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses. ²Sie kann nur abgelehnt werden, wenn

1. die geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
2. der Kandidat bereits an einer anderen Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung oder eine gleichartige Prüfung nicht bestanden hat oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
3. Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der Kandidat unwürdig zur Führung eines akademischen Grades ist.

³Die Entscheidung ist im Falle der Ablehnung dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Zulassungsantrag kann nur zurückgenommen werden, wenn weder dem Kandidaten eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist noch die mündliche Prüfung begonnen hat.

(6) ¹Auf Antrag des Kandidaten entscheidet der Promotionsausschuss schon vor Einreichen des Zulassungsantrags darüber, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Dieser Antrag soll insbesondere in den Fällen von § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 sowie § 1 Abs. 4 frühzeitig gestellt werden.

§ 6 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Sie darf noch nicht publiziert sein. ³Im besonders begründeten Einzelfall kann der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Fachvertretern auf Antrag des Kandidaten gestatten, dass die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen abgefasst wird. ⁴Einem Antrag nach Satz 3 kann nur dann entsprochen werden, wenn die gewählte Sprache unter den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultäten gemäß § 1 Abs. 1 verbreitet ist und ihr in § 8 Abs. 2 Satz 1 bezeichnetes Recht zur gutachtlichen Stellungnahme nicht beeinträchtigt wird. ⁵Der Antrag ist vor der Anfertigung der Dissertation zu stellen. ⁶Eine in einer Fremdsprache abgefasste Dissertation ist mit einer ausführlichen Zusammenfassung in deutscher Sprache zu versehen.

(2) ¹Die nach § 3 Satz 1 prüfungsberechtigten Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten können Dissertationen anregen und betreuen. ²Der Kandidat hat keinen Rechtsanspruch auf Betreuung.

(3) ¹Der Betreuer einer Dissertation kann bei seinem Ausscheiden aus der Universität bis zu drei Jahre die Betreuung fortführen und sein Prüfungsrecht (§ 3) wahrnehmen. ²In diesem Fall hat ihn der Vorsitzende des Promotionsausschusses gemäß § 3 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 zum Referenten zu bestellen. ³Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann bei Vorliegen triftiger Gründe die Frist gemäß Satz 1 um bis zu zwei Jahre verlängern.

(4) Endet die Betreuung, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Betreuer bestellen; der Kandidat soll Vorschläge machen.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

(1) Über die Dissertation werden vom Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachten eingeholt.

(2) ¹Der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt die Dissertation dem Referenten sowie einem Korreferenten zur schriftlichen Beurteilung vor. ²Referent ist derjenige, auf dessen Anregung und unter dessen Betreuung die Dissertation entstanden ist. ³Bei einer Dissertation, die nicht von einem Professor oder einem entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professor angeregt oder betreut worden ist, muss ein Professor als Referent oder als Korreferent bestellt werden. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Sowohl der Referent als auch der Korreferent erstellt ein Gutachten; Annahme oder Ablehnung der Dissertation sind zu begründen. ²Wird die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Bewertung in einer der folgenden Noten zusammenzufassen:

summa cum laude	=	ausgezeichnet (0,5)
magna cum laude	=	sehr gut (1)
cum laude	=	gut (2)
rite	=	genügend (3)

(4) ¹Der Referent oder Korreferent kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Kandidaten verbinden, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, wenn die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung noch eine Rückgabe zur Umarbeitung rechtfertigen und die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge hinreichend bestimmt sind. ²Solche Auflagen verzögern nicht die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(5) ¹Bei erheblichen Beanstandungen durch den Referenten oder den Korreferenten kann die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen

Frist bis zu zwei Jahren zurückgegeben werden, wenn auf Grund der bisherigen Leistung die Annahme der Dissertation nach deren Umarbeitung erwartet werden kann.

²Mit der Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung sind dem Kandidaten die Mängel der Dissertation, die zur Rückgabe geführt haben, durch den Vorsitzenden mitzuteilen.

³Eine nochmalige Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ist nicht möglich.

⁴Versäumt der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist gemäß Satz 1, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) ¹Lehnen Referent und Korreferent die Dissertation ab, so ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Auslegung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 findet nicht statt.

³Die Ablehnung ist dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Kandidat kann sich ein zweites Mal mit einem anderen Thema um Zulassung zur Promotion bewerben. ⁵Wird auch diese Dissertation abgelehnt, ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. ⁶Eine Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ist in diesem Fall nicht möglich.

§ 8

Stellungnahme zur Dissertation

(1) ¹Den prüfungsberechtigten Mitgliedern der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten ist Gelegenheit zu geben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. ²Dissertation und Gutachten sind mindestens vierzehn Tage lang im Geschäftszimmer des Promotionsausschusses auszulegen.

(2) ¹Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind von dem Beginn der Auslegungsfrist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und befugt, zur Dissertation gutachtlich Stellung zu nehmen. ²Die Stellungnahme muss dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens fünf Tage nach Ende der Auslegungsfrist zugegangen sein; andernfalls wird sie nicht berücksichtigt.

§ 9

Dritter Referent und Gesamtnote der Dissertation

(1) Ein dritter Referent ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestellen, wenn die Dissertation durch einen Referenten abgelehnt wird, einer der Referenten eine Umarbeitung empfiehlt oder beide Referenten die Arbeit mit „summa cum laude“ bewerten.

(2) ¹In den Fällen des Abs. 1 oder wenn im Auslageverfahren nach § 8 Abs. 1 Satz 2 eine weitere gutachtliche Stellungnahme abgegeben wurde oder wenn die Noten der beiden Referenten für die Dissertation voneinander abweichen, beschließt der Promotionsausschuss mit den Stimmen der Referenten, gegebenenfalls auch mit der Stimme des weiteren Referenten sowie desjenigen, der eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben hat, über die Beurteilung der Dissertation. ²§ 7 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend; jedoch können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.

(3) In allen anderen Fällen ist die übereinstimmende Note des Referenten und des Korreferenten die Gesamtnote der Dissertation.

(4) Ein Exemplar jeder eingereichten Fassung der Dissertation bleibt, auch wenn diese abgelehnt wurde, mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs, zu dem das Hauptfach gehört.

§ 10 **Mündliche Prüfung** **(Rigorosum oder Disputation)**

(1) Die mündliche Prüfung kann nach Wahl des Kandidaten als Rigorosum (Abs. 3 bis 5.) oder Disputation (Abs. 6 bis 8) abgelegt werden.

(2) ¹Der Kandidat wird durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur mündlichen Prüfung mindestens eine Woche vor Beginn der ersten Prüfung schriftlich geladen. ²Dabei werden ihm die Namen der Prüfer unter dem Vorbehalt mitgeteilt, dass sich durch Erkrankung oder dienstliche Verhinderung Änderungen ergeben können; die Wünsche des Kandidaten bezüglich der Prüfer sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Das Rigorosum dauert im Hauptfach etwa 75, im Nebenfach etwa 45 Minuten.

(4) ¹Nach Annahme der Dissertation bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses für jedes gewählte Fach einen Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Lehrpersonen. ²Die zwei Teile des Rigorosums sind bei zwei verschiedenen Prüfern abzulegen. ³Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴Jeder Prüfer bestellt für seine Prüfung einen Beisitzer, der Hochschullehrer oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein muss. ⁵Zum Rigorosum sollen Studenten und Doktoranden des jeweiligen Prüfungsfaches nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden.

(5) ¹Jede der beiden mündlichen Prüfungen des Rigorosums wird bei Bestehen mit einer Note gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 bewertet; Zwischennoten sind nicht zulässig. ²Aus beiden Noten wird bei gleicher Gewichtung der Fächer das auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel als Gesamtnote für das Rigorosum festgelegt.

(6) ¹Die Disputation ist hochschulöffentlich und soll mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten dauern. ²Der Bewerber hält ein 15-minütiges Referat zu Thesen, die überwiegend seine Dissertation betreffen. ³Die anschließende Fachdiskussion geht vorwiegend auf Themen und Fragen ein, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, und soll sich auch auf die beiden Fächer der Promotion erstrecken.

(7) ¹Nach Annahme der Dissertation bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Prüfungskommission, die sich aus dem Referenten, der gleichzeitig den Vorsitz innehat, und zwei weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultäten gemäß § 1 Abs. 1 zusammensetzt. ²Insgesamt müssen die beiden Fächer

der Promotion vertreten sein; § 1 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. ³Die Prüfungskommission kann um einen Beisitzer erweitert werden, der Hochschullehrer oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein muss.

(8) ¹Die Disputation wird bei Bestehen mit einer Note gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 bewertet. ²Die Prüfer sollen sich auf eine Note einigen; Zwischennoten sind nicht zulässig. ³Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, wird aus den vorgeschlagenen Noten der Prüfer das auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel als Note für die Disputation festgelegt.

(9) Über den Ablauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Prüfern und gegebenenfalls vom Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangen. ³Erkennt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Mängel des Promotionsverfahrens oder eine vor oder während der mündlichen Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, Prüfungsunfähigkeit in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(4) Die Prüfung kann vom Promotionsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(5) Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen zu äußern.

§ 12

Prüfungsgesamtergebnis

(1) Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen wurde und der Kandidat in jedem Fach des Rigorosums bzw. in der Disputation mindestens die Note rite erreicht hat.

(2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird durch eine Note bezeichnet, die sich als das

arithmetische Mittel aus der Note der Dissertation und der Note für die mündliche Prüfung errechnet. Das Prüfungsgesamtergebnis wird wie folgt bewertet:

bis 0,6	=	summa cum laude
von 0,61 bis 1,50	=	magna cum laude
von 1,51 bis 2,50	=	cum laude
von 2,51 bis 3,15	=	rite

(3) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Doktorprüfung erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Kandidaten schriftlich einen Bescheid mit dem Hinweis, dass die Urkunde erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehändigt wird, und er erst nach diesem Zeitpunkt zur Führung des Dokortitels berechtigt ist (§ 15 Abs. 2). ²Der Kandidat erhält eine Mitteilung über die Einzelbewertung seiner Dissertation, wenn sie von allen Gutachtern mit der Note „summa cum laude“ bewertet wurde, aber die Gesamtnote anders lautet.

§ 13

Nichtbestehen, Wiederholung

(1) Hat der Kandidat einen oder beide Teile der mündlichen Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden (§ 11), so erhält er darüber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

(2) ¹Der nicht bestandene Teil der mündlichen Prüfung kann nur einmal, und zwar spätestens innerhalb eines Jahres, wiederholt werden. ²Eine neue Beurteilung der Dissertation findet nicht statt.

(3) Hat der Kandidat die mündliche Prüfung erneut nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden (§ 11), so erteilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Kandidaten einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Promotion, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14

Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation

(1) ¹Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat die Dissertation mit einem Lebenslauf versehen in 80 Exemplaren innerhalb eines Jahres beim Promotionsausschuss abzuliefern. ²Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag des Kandidaten vor Ablauf der Ablieferungsfrist eingeht. ³Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. ⁴Wird die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare nicht innerhalb von drei Jahren nach der bestandenen Prüfung erfüllt, erlöschen die durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(2) In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss zulassen, dass anstelle der in Abs. 1 Satz 1 genannten 80 Exemplare sechs Exemplare in kopierfähiger

Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie sowie mit 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches abgeliefert werden.

(3) ¹Erscheint die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Reihe oder als selbständige wissenschaftliche Monographie in einer Gesamtauflage von mindestens 100 Exemplaren, so sind fünf Exemplare abzuliefern; der Abdruck des eingereichten Lebenslaufes ist beizuheften. ²Auch in diesem Fall ist die Arbeit in der ganzen Auflage an geeigneter Stelle deutlich als Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München zu kennzeichnen. ³In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des Referenten die Ablieferung von Teildrucken genehmigen.

(4) ¹Dissertationen können auch in elektronischer Form veröffentlicht werden; die Anzahl der abzuliefernden gedruckten Pflichtexemplare verringert sich in diesem Fall auf sechs. ²Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek. ³Der Universitätsbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. ⁴Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. ⁵Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. ⁶Des Weiteren muss das Einverständnis zur Veröffentlichung des Lebenslaufes gegeben werden.

(5) ¹Im Fall des § 7 Abs. 4 ist das Originalmanuskript dem Referenten beziehungsweise Korreferenten mit den gewünschten Änderungen oder Ergänzungen nochmals vorzulegen. ²Der Referent beziehungsweise Korreferent erteilt bei Erfüllung der Auflagen die Druckgenehmigung.

(6) Auf Antrag des Kandidaten und bei Befürwortung durch den Referenten kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses gestatten, dass die in deutscher Sprache verfasste Dissertation in einer Fremdsprache veröffentlicht wird.

§ 15 Doktorurkunde und Titelführung

(1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der letzten mündlichen Prüfung.

(2) Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses, vom Dekan der Fakultät, in der das Hauptfach vertreten ist, und vom Rektor der Universität unterzeichnet.

(3) ¹Die Promotion wird unverzüglich nach Ablieferung der Pflichtexemplare durch Aushändigung einer Doktorurkunde durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses vollzogen. ²Erst nach diesem Zeitpunkt entsteht das Recht zur Führung des Dokortitels. ³Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann das vorläufige Recht, den Dokortitel zu führen, jedoch bereits dann erteilen, wenn ein Druckvertrag mit einem wissenschaftlichen Verlag oder die Bestätigung der Aufnahme in

eine wissenschaftliche Reihe oder in eine wissenschaftliche Zeitschrift sowie die Bestätigung des Referenten (§ 7 Abs. 2 Satz 1), dass die Dissertation druckfertig ist, mit einer Versicherung der Beteiligten, dass die Drucklegung innerhalb von eineinhalb Jahren abgeschlossen sein wird, vorgelegt wird. ⁴Gleiches gilt, wenn bei Abgabe in elektronischer Form der Nachweis erfolgt, dass alle Abgabeerfordernisse des § 14 Abs. 4 erfüllt sind und die Veröffentlichung unabhängig vom Zutun des Kandidaten innerhalb von eineinhalb Jahren erfolgen wird. ⁵Werden die angegebenen Fristen nicht eingehalten, so erlischt das vorläufige Recht, den Dokortitel zu führen. ⁶In besonderen, nicht vom Kandidaten zu vertretenden Fällen kann die Frist verlängert werden.

§ 16

Nichtvollzug der Promotion und Entzug des Doktorgrades

(1) Hat der Kandidat bei einer Promotionsleistung getäuscht und wird dies erst nach Erteilung des Bescheids gemäß § 12 Abs. 3 bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Bescheids gemäß § 12 Abs. 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 VwVfG).

(3) Im Falle der nachträglichen Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung ist die bereits ausgehändigte Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Erteilung des Bescheids gemäß § 12 Abs. 3 möglich.

(4) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(5) In den Fällen der Abs. 1, 2 und 4 wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben.

§ 17

Ehrenpromotion Dr. phil. h. c. und Dr. rer. pol. h. c.

(1) Die Ludwig-Maximilians-Universität München kann Grad und Würde eines doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.) und eines doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h. c.) gemäß § 1 Abs. 5 verleihen.

(2) ¹Voraussetzung für die Verleihung des Dr. phil. h. c. sind ein entsprechender Beschluss und ein Antrag von mindesten drei Fachbereichsräten der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten; bezüglich der Abstimmung gilt Art. 51 Abs. 4 BayHSchG. ²Der Antrag auf Ehrenpromotion muss in einer der beschließenden Fakultäten von zwei Professoren gestellt worden sein.

(3) Voraussetzung für die Verleihung des Dr. rer. pol. h. c. sind ein Beschluss und ein Antrag des Fachbereichsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf Verleihung des Ehrendoktorgrades.

(4) ¹Ist die Ehrenpromotion gem. Abs. 2 oder Abs. 3 beschlossen, so wird diese durch Aushändigung einer Urkunde, die bei der Verleihung des Dr. rer. pol. h. c. vom Dekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und vom Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität unterzeichnet ist, vollzogen. ²Bei der Verleihung des Dr. phil. h. c. ist der für die Unterzeichnung zuständige Dekan derjenige, in dessen Fakultät der Antrag gestellt wurde.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Maßgaben in Kraft. ²Gleichzeitig werden die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Grad des Dr. phil. vom 18. März 1980 (KWMBI II S. 94), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. August 2004 sowie die Promotionsordnung für die Verleihung des doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 3. November 1981 (KMBI II 1982 S. 171), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2001 (KWMBI II 2003 S. 93) aufgehoben.

(2) ¹Promotionsverfahren, für die bereits ein Zulassungsantrag gestellt wurde, werden nach den in Abs. 1 Satz 2 genannten Promotionsordnungen durchgeführt. ²Dies gilt nicht, wenn der Kandidat vor der Entscheidung über die Zulassung dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich erklärt, dass das Promotionsverfahren nach dieser Promotionsordnung durchgeführt werden soll; diese Erklärung ist unwiderruflich. ³Kandidaten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits zur Vorbereitung einer Promotion gemäß Art. 65 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG immatrikuliert sind, können die weitere Durchführung nach den Vorschriften der in Abs. 1 Satz 2 genannten Promotionsordnungen beantragen. ⁴Diese Möglichkeit erlischt drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Anhang 1

I. In den Fakultäten

- 05 Volkswirtschaftliche Fakultät
- 09 Philosophische Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften
- 10 Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Statistik
- 11 Fakultät für Psychologie und Pädagogik
- 12 Philosophische Fakultät für Altertumskunde und Kulturwissenschaften
- 13/14 Philosophische Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften
- 15 Sozialwissenschaftliche Fakultät

der Ludwig-Maximilians-Universität München gelten für die Wahl der Fächer bei der **Promotion zum Dr. phil.** folgende Regelungen:

1. Folgende Fächer können als Haupt- oder Nebenfächer gewählt werden:

Ägyptologie
Albanologie
Klassische Archäologie
Provinzialrömische Archäologie
Vorderasiatische Archäologie
Assyriologie
Buchwissenschaft
Deutsch als Fremdsprache
Didaktik der Geschichte
Kunstpädagogik
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
Didaktik der englischen Sprache und Literatur
Finnougristik
Alte Geschichte
Bayerische Geschichte und Allgemeine Landesgeschichte
Mittelalterliche Geschichte
Neuere und neueste Geschichte
Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik
Geschichte Ost- und Südosteuropas
Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie
Grundschuldidaktik
Hethitologie
Geschichtliche Hilfswissenschaften
Indologie
Japanologie
Judaistik
Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft)
Amerikanische Kulturgeschichte
Frühchristliche und byzantinische Kunstgeschichte

Mittlere und neuere Kunstgeschichte (Geschichte der Islamischen Kunst kann als Schwerpunkt gewählt werden)

Computerlinguistik

Germanistische Linguistik

Theoretische Linguistik

Neuere deutsche Literatur

Amerikanische Literaturgeschichte

Englische Literaturwissenschaft

Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft

Logik und Wissenschaftstheorie

Musikpädagogik

Musikwissenschaft

Neogräzistik

Pädagogik

Philologie des christlichen Orients

Klassische Philologie: Griechische Philologie

Byzantinistik und neugriechische Philologie

Italienische Philologie

Klassische Philologie: Lateinische Philologie

Lateinische Philologie des Mittelalters

Nordische Philologie

Romanische Philologie

Slavische Philologie

Philosophie

Phonetik und sprachliche Kommunikation

Politische Wissenschaft

Psychologie

Religionswissenschaft

Semitistik

Sinologie

Sonderpädagogik

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Soziologie

Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters

Allgemeine Sprachwissenschaft

Englische Sprachwissenschaft und mittelalterliche englische Literatur

Indogermanische Sprachwissenschaft

Sprechwissenschaft (Psycholinguistik)

Statistik

Theaterwissenschaft

Tibetologie

Völkerkunde/Ethnologie

Volkskunde/Europäische Ethnologie

Vor- und Frühgeschichte

Wissenschaftsgeschichte und Universitätsgeschichte

2. Folgende Fächer können nur als Nebenfächer gewählt werden:

Balkanphilologie

Chinesische Kunst und Archäologie

Geschichte der Islamischen Kunst

Interkulturelle Kommunikation

Koptologie

Mongolistik

II. In der Fakultät 15 Sozialwissenschaftliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München gilt für die Wahl der Fächer bei der Promotion zum **Dr. rer. pol.** folgende Regelung:

1. Folgende Fächer können als Hauptfächer gewählt werden:

Kommunikationswissenschaft
Politische Wissenschaft
Soziologie
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

2. Folgende Fächer können nur als Nebenfächer gewählt werden:

Betriebswirtschaft
Volkswirtschaft
Statistik

Anhang 2

- I. Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung (co-tutelle) der Promotion abgeschlossen wird,
 2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Promotionsordnung an der Ludwig-Maximilians-Universität München vorliegen und
 3. der Kandidat sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad, entweder den der ausländischen Universität/Fakultät oder denjenigen der Ludwig-Maximilians-Universität München, nicht aber beide gemeinsam, zu führen.
- II. ¹Die Vereinbarung wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit der ausländischen Universität/Fakultät getroffen. ²Sie ist sowohl von dem Betreuer der Dissertation, dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und dem Präsidenten bzw. Rektor der ausländischen Universität als auch von dem Betreuer, dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und dem Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München zu unterschreiben.
- III. ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens erhält der Kandidat den Doktorgrad der ausländischen Universität/Fakultät und den Doktor der Philosophie (doctor philosophiae = Dr. phil.) bzw. Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) der Ludwig-Maximilians-Universität München. ²Der Kandidat erhält darüber hinaus einen Bescheid, der die gemeinsame Betreuung bestätigt und auf die Verpflichtung nach Nr. I. 3. hinweist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Februar 2005 und der am 1. März 2005 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 1. März 2005

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 1. März 2005 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 1. März 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. März 2005.